

Gastgewerbe/Versammlungslokale

Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in
Restaurations- und Beherbergungsbetrieben sowie in
Versammlungsräumen



Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in Restaurations- und Beherbergungsbetrieben sowie in Versammlungsräumen

Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2019)
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2013)

Geltungsbereich

- 1 Diese Vollzugshilfe ergänzt die Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz.
- 2 Sie enthält Ergänzungen für den Brandschutz in kleineren Restaurations-, Beherbergungsbetrieben und Versammlungsräumen bis zu folgenden Personenbelegungen:
 - Restaurationsbetriebe und Versammlungsräume, in denen sich maximal 100 Personen aufhalten können;
 - Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime etc., in denen dauernd oder vorübergehend bis 9 Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind; Beherbergungsbetriebe [a]
 - Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend bis 14 Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind; Beherbergungsbetriebe [b]
 - abgelegene, nicht vollständig erschlossene Beherbergungsbetriebe, in denen dauernd oder vorübergehend bis 14 Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind; Beherbergungsbetriebe [c]
- 3 Diese Vollzugshilfe ist sinngemäss anwendbar für Spielsalons, Klubhäuser, Jugendlokale, Diskotheken etc., in denen sich maximal 100 Personen aufhalten können.

Übersicht

1	Begriffe	3
1.1	Restaurations-, Beherbergungsbetriebe und Versammlungsräume.....	3
1.2	Personenbelegung.....	3
2	Brandschutzabstände	3
3	Tragwerke	3
4	Brandabschnitte	3
5	Fluchtwege	4
6	Technischer Brandschutz	4
6.1	Handfeuerlöscher.....	4
7	Lufotechnische Anlagen	4
7.1	Gewerbliche Küchen	4
8	Dekorationen	6

1 Begriffe

1.1 Restaurations-, Beherbergungsbetriebe und Versammlungsräume

Als Restaurations-, Beherbergungsbetriebe und Versammlungsräume gelten Bauten, die ganz oder zumindest in Teilbereichen eine entsprechende Nutzung aufweisen.

1.2 Personenbelegung

1 Die massgebende Personenbelegung für die Festlegung der Zuständigkeit sowie der Brandschutzmassnahmen (Anzahl Ausgänge, Ausgangsbreiten etc.) ist verbindlich in Form einer schriftlichen Erklärung, eines Layoutplanes, eines Brandschutzplanes etc. festzuhalten.

2 Liegen keine verbindlichen Angaben vor, ist von folgenden Vorgaben auszugehen:

Nutzung	Personen/m ²	Bemerkung
Restaurants	1	
Versammlungs- und Mehrzweckräume		
■ bei Bankettbestuhlung	1	Orchester- und Tanzflächen bzw. Referententische sind ebenfalls zu messen
■ bei Konzertbestuhlung	1.3	
■ ohne Bestuhlung	2	
Diskotheiken	4	

2 Brandschutzabstände

Die Brandschutzabstände sind in der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

3 Tragwerke

1 In Gebäuden mit geringen Abmessungen bestehen keine Anforderungen an den Feuerwiderstand der Tragwerke.

2 Der Feuerwiderstand der Tragwerke der übrigen Gebäude ist in den Tabellen der Ziffer 5.4.1 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

3 Bei einem Löschanlagekonzept kann der Feuerwiderstand der Tragwerke reduziert werden. Wir empfehlen, Löschanlagekonzepte in Zusammenarbeit mit dem Bereich Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung zu beurteilen und zu bewilligen.

4 Die Materialisierung der Tragwerke ist in den Tabellen der Ziffer 8.5.2 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

4 Brandabschnitte

1 In Gebäuden mit geringen Abmessungen bestehen keine Anforderungen an die Brandabschnittsbildung. Davon ausgenommen sind Räume mit sehr grosser Brandbelastung oder grossem Brandrisiko sowie Räume für haustechnische Anlagen (Aufzugs-, Lufttechnische-, Wärmetechnische-, Elektroanlagen etc.).

2 Der Feuerwiderstand der brandabschnittsbildenden Bauteile in den übrigen Gebäuden ist in den Tabellen der Ziffer 5.4.1 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

3 Bei einem Löschanlagekonzept kann der Feuerwiderstand der brandabschnittsbildenden Bauteile reduziert werden. Wir empfehlen, Löschanlagekonzepte in Zusammenarbeit mit dem Bereich Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung zu beurteilen und zu bewilligen.

4 Die Materialisierung der brandabschnittsbildenden Bauteile ist in den Tabellen der Ziffer 8.5.2 der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

5 Die zusammenhängende Fläche des Brandabschnittes umfasst sämtliche ohne Feuerwiderstand miteinander verbundenen Geschosse.

6 Die Anforderungen an gewerbliche Küchen sind in Ziffer 3.4 der Vollzugshilfe Wärmetechnische Anlagen geregelt.

5 Fluchtwege

1 In Bauten geringer Höhe und bei Gebäuden mit geringen Abmessungen sind gewendelte Treppen mit einer Breite von 1.20 m zulässig. Der innere Auftritt muss mindestens 10 cm breit sein.

2 Bei Gebäuden mit geringen Abmessungen kann die Breite von geradeläufigen Treppen auf 0.90 m reduziert werden.

3 Türen müssen in Fluchtwegrichtung geöffnet werden können. Ausgenommen bleiben Türen zu Räumen, welche mit nicht mehr als 20 Personen belegt werden.

4 Bei Türen von Räumen mit einer Belegung von maximal 20 Personen kann das lichte Durchgangsmass auf 0.80 m reduziert werden.

5 Bei einer Belegung von bis zu 6 Personen sind Schiebetüren möglich.

6 Innerhalb der Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über maximal einen angrenzenden Raum zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.

7 In Gebäuden mit geringen Abmessungen dürfen Fluchtwege innerhalb der Nutzungseinheit über mehrere Räume führen.

8 Notausgänge sind mindestens mit nachleuchtenden Rettungszeichen zu kennzeichnen.

6 Technischer Brandschutz

6.1 Handfeuerlöscher

1 Im Bereich der Ausgänge ist pro Geschoss bzw. pro angebrochene 600 m² Geschossfläche je ein Handfeuerlöscher zu montieren. Sie müssen ein geeignetes Löschmittel enthalten. Das Löschvermögen muss ausreichend sein. Sie sind gut sicht- und erreichbar anzubringen. Die Gehweglinie zum nächsten Handfeuerlöscher darf nicht länger als 40 m sein.

2 Die Handfeuerlöscher müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sie müssen so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und betriebsbereit sind.

3 Es ist eine periodische Wartung gemäss Herstellerangaben durchzuführen.

7 Lufttechnische Anlagen

7.1 Gewerbliche Küchen

1 Lufttechnische Anlagen für gewerbliche Küchen müssen separate Aggregate und Lüftungsleitungen aufweisen.

2 Abluftleitungen sind wasserdicht, Putzöffnungen und Ablaufstutzen so zu erstellen, dass sie mit Dampf gereinigt werden können. Sie müssen ausserhalb der Küche mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) ausgebildet sein. Flexible Lüftungsleitungen sind nicht gestattet.

3 Ventilatoren für Küchenabluft sind in einem eigenen Raum mit gleichem Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 60 aufzustellen. Bei Abluftmengen bis 12'000 m³/h dürfen Aggregate für Wärmerückgewinnung und Luftaufbereitung im gleichen Raum untergebracht werden.

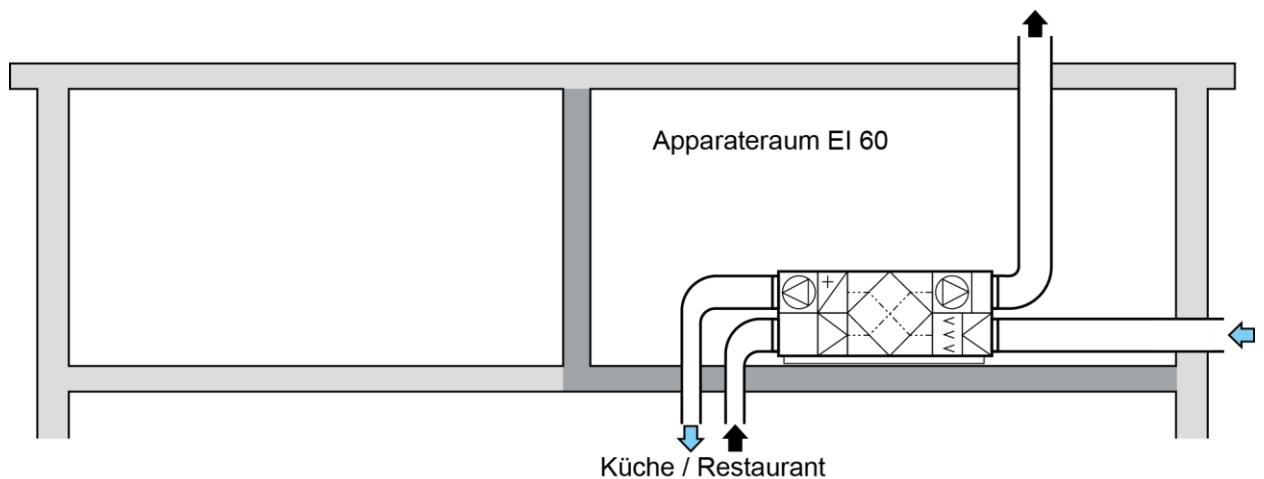
4 Überschreitet die Abluftmenge 12'000 m³/h, darf von einer Wärmerückgewinnungsanlage der Wärmeaustauscher im gleichen Raum wie der Abluftventilator aufgestellt werden. Übrige Anlageteile, wie Ventilator und Aggregate zur Luftbehandlung, sind in einem anderen Raum mit gleichem Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 60 anzuordnen. Als Wärmeträger sind nur nicht brennbare Flüssigkeiten zugelassen.

5 Sind ausser der Küche weitere Räume mit Ab- und Zuluftanlagen versehen und beträgt die abzuführende gesamte Abluftmenge:

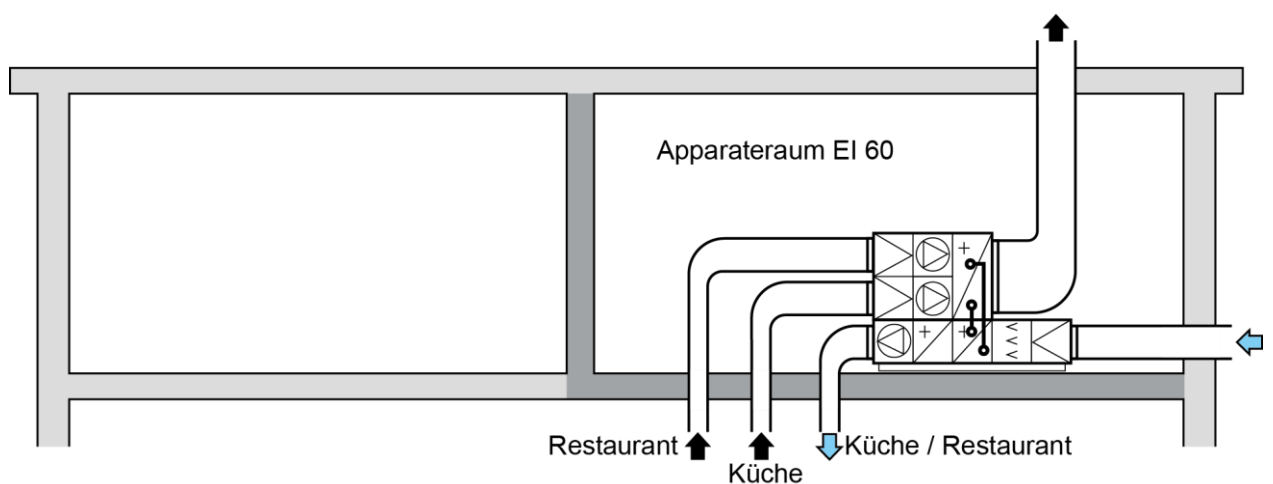
- bis 4'000 m³/h, können für die Abluft und die Zuluft Anlagen mit gemeinsamen Lüftungsleitungen und Aggregaten für die Luftaufbereitung und die Wärmerückgewinnung verwendet werden. Die Aggregate sind in einem separaten Raum mit gleichem Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 60 aufzustellen;
- über 4'000 bis 12'000 m³/h, sind für die Küche und andere Räume getrennte Abluftanlagen mit eigenen Lüftungsleitungen und Aggregaten vorzusehen. Ventilatoren sowie Aggregate für die Wärmerückgewinnung und die Luftaufbereitung können im gleichen separaten Raum mit gleichem Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 60 aufgestellt werden. Die Wärmerückgewinnung kann gemeinsam erfolgen;
- über 12'000 m³/h, ist für die Küchenabluft eine Anlage mit eigenen Lüftungsleitungen und eigenem Ventilator zu erstellen. Diese ist in einem separaten Raum mit gleichem Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 60 unterzubringen.

6 Küchenabluftleitungen sind in Installationsschächten voneinander und gegenüber anderen Installationen mit einer Brandschutzplatte mit 30 Minuten Feuerwiderstand aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmeständig) abzutrennen.

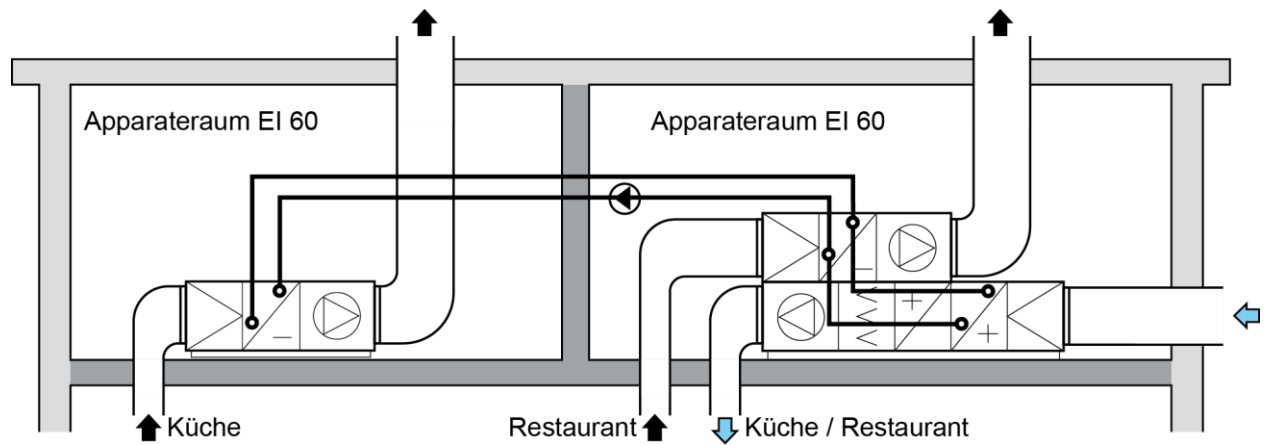
Abzuführende Gesamtabluftmenge bis 4'000 m³/h



Abzuführende Gesamtabluftmenge 4'001 bis 12'000 m³/h



Abzuführende Gesamtabluftmenge über 12'001 m³/h



8 Dekorationen

Für das Anbringen von Dekorationen gilt das Merkblatt Dekorationen.